

Gemeinde 5625 Kallern AG

Gebührenreglement der Gemeinde 5625 Kallern für den administrativen Aufwand, verursacht durch die durch das Servicegewerbe durchgeführten Kontrollen nach Luftreinhalte-Verordnung der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW

vom 12. Juni 2015

Die Einwohnergemeinde Kallern AG,

gestützt auf die §§ 30 Abs. 3 lit. b und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007 ¹

beschliesst:

§ 1 Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

² Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein (Die Gebühr beträgt im 2015 Fr. 43.00 exkl. MwSt.).

³ Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Juni 2015.

NAMENS DES GEMEINDERATS

¹ SAR 781.200